

①

Stadtgemeinde Hollabrunn
Eingelangt

14. Dez. 2020

fe

[Handwritten signature]

16-45 Uhr



Dringlichkeitsantrag

gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Gemeinderat Michael Sommer

Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung:

Keine Budgetsanierung auf dem Rücken der Hollabrunner!

Begründung:

In Zeiten der schwersten Wirtschaftskrise seit dem 2. Weltkrieg müssen unsere Gemeindebürger so gut wie möglich von der Gemeinde unterstützt werden.

Viele haben leider durch die Krise ihren Job verloren oder es wurden Stunden reduziert und so müssen sie mit weit weniger Geld auskommen.

In so einer schwierigen Zeit Gebührenerhöhungen von über 400.000€ im Jahr zu planen, zeigt nicht nur ein fehlendes soziales Gewissen, sondern ist eine politische Bankrotterklärung.

Das Gemeindebudget darf nicht auf dem Rücken der Bürger und durch regelrechtes Raubrittertum saniert werden.

Ich appelliere an alle Gemeinderäte, sich an ihr freies, gewähltes, nur dem Bürger verpflichtete Mandat zu halten und diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen:

1) Die Tagesordnungspunkte 8,9,10,11,12 und 13 werden von der Tagesordnung gestrichen.

[Handwritten signature]

2

Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion

~~Stadtschreiber~~
~~Bürgeramt~~
Hollabrunn, am 14.12.2020

**Betrifft: Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 -
Dringlichkeitsantrag**

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 idgF stellt die sozialdemokratische Fraktion den Antrag, folgenden dringlich zu behandelnden Punkt nachträglich in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

- **Resolution Gemeindefinanzen**

Begründung:

Österreichs Städte und Gemeinden sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der BürgerInnen die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in kommunaler Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Städten und Gemeinden nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Damit die kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn fordert die zuständige Bundesregierung auf, dringend finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden bereitzustellen, um die Verluste für Investitionen auszugleichen und die lokale und regionale Wirtschaft anzukurbeln. Zudem sollen Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes, insbesondere den Fixkostenzuschuss, einbezogen werden und Zugang zur Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur haben.



Alex Eckhardt, im Auftrag der SPÖ Hollabrunn

3

Stadtgemeinde Hollabrunn
Eingelangt

15. Dez. 2020

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

eingebracht von Bürgermeister KommR Ing. Alfred Babinsky

betreffend

Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014

Sachverhaltsdarstellung:

Das ausgewiesene Areal im **nordwestlichen Teil Hollabrunns zwischen der Bahntrasse und der Umfahrung von Hollabrunn sowie vom Sonnleitenweg bis zur Dechant Pfeiferstraße/Winzerweg** rückt durch die derzeitige Siedlungsentwicklung in Hollabrunn verstärkt ins Augenmerk von Wohnbauträgern und Entwicklern. Weiters soll im Frühjahr 2021 mit dem Bau der Park&Ride Anlage beim Bahnhof begonnen werden und der Verkehr im Bereich des Mitterweg wird nach der Fertigstellung weiter zunehmen.

Das Siedlungsgebiet im Nordwesten Hollabrunns ist geprägt von Einfamilienhäusern bzw. Reihenhausbau. Geschosswohnbau ist nur im Bereich Mitterweg/Otmargasse/Kleefeldgasse/Prof. Lehnergasse in einer kompakten Bebauung vorhanden. Auch grenzt die Gerichtsbergkellergasse direkt an das Wohngebiet an.

Um eine zukünftige Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht im Widerspruch zur neuen niederösterreichischen Raumordnung sowie zum bestehenden Ortsbild zu stellen und auch um ein zukünftiges Verkehrskonzept für den Bereich erarbeiten zu können ist eine temporäre Bausperre erforderlich.

Die Bausperre bezieht sich auf Bauvorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 NÖ ROG 2014 welche eine Geschossflächenzahl von 1,0 und mehr erreichen würden.

(Geschossflächenzahl = das Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen aller oberirdischen Geschosse von Gebäuden bezogen auf die Fläche des Bauplatzes)

D.h. der Neu-, Um- und Zubau von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel davon nicht betroffen, sondern Geschosswohnbauprojekte mit mehreren Wohneinheiten.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem besonders in der Katastralgemeinde Hollabrunn herrschendem Siedlungsdruck und der möglichen Zerstörung der gewachsenen Siedlungsstruktur.

Es ergeht daher der

Antrag

auf Erlassung einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idGF. mit welcher eine befristete Bausperre für das Ortsgebiet zwischen der Bahntrasse und der Umfahrung von Hollabrunn sowie vom Sonnleitenweg bis zur Dechant Pfeiferstraße/Winzerweg (siehe Plandarstellung - Beilage A) festgelegt wird.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF. über eine befristete Bausperre

§ 1

Allgemeines

Für jene Bereiche der Katastralgemeinde Hollabrunn, die im Geltungsbereich der Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF. liegen (siehe Plandarstellung - Beilage A) und für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) festgelegt ist, wird gemäß § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF. wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/ Flächenwidmungsplans für Bauvorhaben eine befristete Bausperre erlassen, wenn

- diese im Falle eines Neubaus eine höhere Geschoßflächenzahl als 1 vorsehen,
- im Zuge eines Zubaus eine Geschoßflächenzahl von 1 überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird
- im Zuge sonstiger baulicher Veränderungen eines Gebäudebestandes die Geschoßflächenzahl von 1 überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird.

Unter Geschoßflächenzahl ist gemäß § 4 Z 17 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF. das Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschoße von Gebäuden zur Fläche des Bauplatzes zu verstehen.

Die Plandarstellung zur Verordnung (siehe Beilage A) stellt einen wesentlichen Teil dieser Verordnung dar.

§ 2

Zweck der Bausperre

- (1) Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 97/2020, Beschluss vom 22.10.2020, die höchstzulässige Geschoßflächenzahl (§ 4 Z 17 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF.) in den Widmungsarten Bauland Wohngebiete und Bauland Kerngebiete (§ 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 NÖ ROG 2014, LGBl. 97/2020) auf 1 beschränkt. Ausnahmen bestehen gem. § 53 Abs. 15 NÖ ROG 2014, LGBl. 97/2020 bis zum 30.06.2028 für Bereiche, für die am 22.10.2020 ein Bebauungsplan besteht, der eine höhere Geschoßflächenzahl als 1 zulässt. Für Bauplätze, für die eine höhere Geschoßflächenzahl als 1 zulässig sein soll, sind die Widmungsarten Bauland Wohngebiete für nachhaltige Bebauung bzw. Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (§ 16 Abs. 1 Z 8 und Z 9 NÖ ROG 2014, LGBl. 97/2020) anzuwenden, wobei eine höchstzulässige Geschoßflächenzahl, die größer als 1 sein muss, anzugeben ist.
- (2) Aufgrund der dynamischen Siedlungsentwicklung in der Katastralgemeinde Hollabrunn, die vor allem durch die hochrangige Verkehrsanbindung an die S3 Weinviertler Schnellstraße sowie die räumliche Nähe zu den vorhandenen zentralörtlichen

Einrichtungen der Bezirkshauptstadt und den Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs zu begründen ist, sollen in der Folge der Gesetzesänderung die Auswirkungen dieser Änderung geprüft und bei Bedarf das örtliche Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan auf Grundlage von § 16 Abs. 1 Z 8 und Z 9 NÖ ROG 2014, LGBl. 97/2020 geändert werden. Dies soll die Bewahrung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglichen. Für die notwendigen Grundlagenerhebungen sowie die Ausarbeitung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich.

- (3) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem besonders in der Katastralgemeinde Hollabrunn herrschendem Siedlungsdruck und der möglichen Zerstörung der gewachsenen Siedlungsstruktur.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.



Stadtgemeinde Hollabrunn - Beilage A zur Verordnung über eine Bausperre gem. § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014 idgF.

 Geltungsbereich der Bausperre gem. § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014 idgF.

M 1 : 3.500 (DIN A3)

